

# Statuten des Vereins family-help

## I. Allgemein:

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein family-help“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

### 2. Zweck

<sup>1</sup> Der Verein hat insbesondere zum Zweck, Familien und Kinder bzw. Jugendliche in ihrer Entwicklung und in ihrer psychischen Gesundheit zu fördern. Dabei liegt ein besonderer Schwerpunkt auf professionellen präventiven, therapeutischen wie auch (sozial)pädagogischen Projekten und/ oder Massnahmen zur Unterstützung und gesellschaftlichen Integration von Familien mit Kleinkindern, Familien und Kindern in Krisen- oder Ausnahmesituationen sowie nach Migrations- oder Traumaerfahrung. Der Verein fördert zudem die Ausbildung angehender und qualifizierter Fachkräfte für die Bereiche Prävention, Psychotherapie und Sozialpädagogik im obigen Tätigkeitsbereich.

Der Verein ist bereit, seine Projekte durch öffentlich-rechtlich anerkannte, wissenschaftlich arbeitende Institutionen beurteilen zu lassen und Projektinhalte zur Evaluierung spezifischer Forschungsfragen zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Der Verein ist unabhängig und verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele. Er verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

### 3. Tätigkeitsgebiet

Die Tätigkeit des Vereins fokussiert sich auf die Stadt und den Kanton Zürich. Eine Tätigkeit in anderen Gebieten der Schweiz ist ebenfalls möglich.

### 4. Prinzipien

Der Verein setzt sich dafür ein, dass in seiner gesamten Tätigkeit die professionellen und ethischen Regeln der entsprechenden Berufsgruppen eingehalten werden und verpflichtet sich dazu, entsprechend qualifizierte Personen zu engagieren oder zu beauftragen.

### 5. Mittel

<sup>1</sup> Der Verein bezieht seine finanziellen Mittel durch:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Spenden
- c. Legate
- d. Sponsoring-Einnahmen
- e. Erträge aus Benefiz- oder ähnlichen Veranstaltungen
- f. Kapitalgewinne des Vereinsvermögens

<sup>2</sup> Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 6. Verwendung der Mittel

<sup>1</sup> Die Mittel des Vereins werden für Ausgaben verwendet, welche nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung oder eine privatrechtliche Zusatzversicherung

rückvergütet werden. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen vorsehen. Dabei hat er sich an das Vorstandsreglement zu halten.

<sup>2</sup> Der Verein verwendet seine Mittel insbesondere:

- a. Zur Deckung der Kosten der durch den Verein durchgeführten oder unterstützten Projekte im Bereich der obig genannten Tätigkeiten, welche nicht durch eine Krankenversicherung gedeckt werden, wie z.B. Dolmetscher, Rechtsberatungen, öffentliche Verkehrsmittel, Therapiematerialien, Supervision der Therapeuten und Therapeutinnen, o.ä.
- b. Zur Deckung professioneller präventiver, beraterischer und therapeutischer Tätigkeiten des Vereins bei Kindern, Jugendlichen und Familien, welche über keine oder wenige Mittel für solche Leistungen verfügen.
- c. Zur Anstellung und/oder Abgeltung von Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen, Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen sowie Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten, welche den Verein in seiner Tätigkeit und seinen Projekten unterstützen.
- d. Zur Deckung der allgemeinen Unkosten des Vereins. Dazu zählen insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit, die Buchführung, die Raumkosten sowie das Sekretariat.

<sup>3</sup> Vergibt der Verein einen Auftrag zur Durchführung eines seiner Projekte, so regelt eine Leistungsvereinbarung die Übernahme der Kosten für diesen Auftrag.

## II. Organisation:

### 7. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisionsstelle

### 8. Die Mitgliederversammlung

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Jahresberichts und Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b. Abnahme der Jahresrechnung und eines allfälligen Revisionsberichtes;
- c. Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d. Wahl des Vorstandes;
- e. Wahl des Präsidiums;
- f. Wahl der Revisionsstelle;
- g. Beschlussfassung über Erlass und Änderung des Vorstandsreglements;
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Stiftung (eines grösseren Teils) des Vereinsvermögens.

<sup>2</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder dem Sekretariat mindestens 10 Tage im Voraus per E-Mail einberufen und findet einmal jährlich statt. Die Zustellung der Einladung erfolgt rechtsgültig an die zuletzt genannte E-Mail-Adresse der Mitglieder.

<sup>3</sup> Die ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder beantragt werden. Für die Einberufung und Einladung gelten die Bestimmungen in Abs. 2.

<sup>4</sup> Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. g und h bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

<sup>5</sup> Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidium oder einem Vorstandsmitglied.

<sup>6</sup> Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.

#### 9. Der Vorstand

<sup>1</sup> Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

<sup>2</sup> Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

<sup>3</sup> Der Vorstand besteht aus maximal 6 Personen.<sup>1</sup> Mindestens ein Vorstandsmitglied muss über eine anerkannte Ausbildung im Gesundheits- und/oder Sozialbereich oder über langjähriger Erfahrung in einem dieser Bereiche verfügen.

<sup>4</sup> Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

<sup>5</sup> Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins und vertritt diesen gegen aussen.

<sup>6</sup> Jedes Vorstandsmitglied verfügt über Einzelunterschriftsberechtigung. Das Vorstandsreglement regelt die Ausnahmen dazu.

<sup>7</sup> Die Befugnisse, Aufgaben und Vergütung des Vorstandes werden im Vorstandsreglement geregelt.

<sup>8</sup> Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

#### 10. Die Revisionsstelle

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung kann eine unabhängige Revisionsstelle bezeichnen.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Vermögensverwaltung des Vereins zuhanden der Vereinsversammlung und des Vorstandes.

### III. Mitgliedschaft:

#### 11. Beginn und Ende

<sup>1</sup> Wer Mitglied werden möchte, hat hierfür ein schriftliches Gesuch an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet darüber, ob das Gesuch der Mitgliederversammlung vorgelegt wird.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung entscheidet über Aufnahme und Ausschluss eines Mitglieds nach entsprechendem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung. Ein Anspruch auf eine Mitgliedschaft besteht nicht.

---

<sup>1</sup> Geändert in der ausserordentliche Mitgliederversammlung vom 3. Oktober 2017.

<sup>3</sup> Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 können ohne Angabe von Gründen erfolgen.

<sup>4</sup> Die Mitgliedschaft endet bei Nicht-Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages 10 Tage nach erfolgter Zahlungsaufforderung oder bei Tod des Mitglieds.

## 12. Mitgliederbeitrag

<sup>1</sup> Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt 50.00 CHF.

<sup>2</sup> Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## IV. Auflösung/Stiftung des Vereinsvermögens:

### 13. Auflösung

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3 Mehrheit die Auflösung des Vereins beschliessen.

<sup>2</sup> Im Falle einer Auflösung muss das Vereinsvermögen einer anderen von der Steuerpflicht befreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zufallen, welche einen möglichst ähnlichen Zweck verfolgt. Es können auch mehrere Institutionen berücksichtigt werden. Ein Rückfluss an die Vereinsmitglieder oder sonstigen Geldgebern ist ausgeschlossen.

### 14. Stiftung des Vereinsvermögens

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3 Mehrheit die Stiftung eines grösseren Teils des Vereinsvermögens oder die Auflösung des Vereins mit anschliessender Stiftung des gesamten Vereinsvermögens beschliessen.

<sup>2</sup> Dabei kann die Mitgliederversammlung sowohl die Stiftung an eine bereits bestehende Stiftung mit möglichst ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz als auch an eine noch durch den Vorstand zu errichtender Stiftung mit möglichst ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz vorsehen.

## V. Weiterführende Bestimmungen:

### 15. Inkrafttreten

Diese revidierten Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 19. März 2019 genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft.